

612/AE XXI.GP

Eingelangt am: 27.02.2002

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

betreffend freie Werknutzung für behinderte Menschen lt. Informations-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft

Der Einsatz von Computertechnologie bringt für Menschen mit Behinderung enorme Vorteile.

"Print disabled", Personen, die aufgrund ihrer Behinderung mit gedrucktem Material nicht umgehen können, weil sie blind oder stark sehbehindert sind, oder weil sie körperbehindert sind und daher mit Büchern usw. nicht hantieren können, haben durch die Möglichkeit der Digitalisierung und der Nutzung digitaler Information erstmals Zugang zu umfangreichem Wissen, ein Zugang der für nicht behinderte Menschen selbstverständlich ist.

Allerdings wirft das Erstellen von Werken in für den betroffenen Personenkreis zugänglichen Formaten regelmäßig urheberrechtliche Probleme auf, die den ungeheuren Fortschritt, den die Technik in diesem Bereich für Menschen mit Behinderung bedeutet, rechtlich wieder einschränken.

Am 22. 6. 2001 wurde jedoch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-RL) veröffentlicht. Die Richtlinie enthält eine fakultative, freie Werknutzung für behinderte Personen.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen für freie Werknutzungen reichen für behinderte Nutzerinnen nicht aus. Es dürfen zwar Teile von Werken zum eigenen Gebrauch von natürlichen und juristischen Personen (juristische Personen sind z.B. Vereine) auf allen Trägermaterialien vervielfältigt werden, jedoch sind folgende Vervielfältigungen ohne Zustimmung des Berechtigten unzulässig: Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften, Vervielfältigung auch nur von Teilen von Büchern, die ihrer Beschaffenheit nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Parlament bis 31 .März 2002 eine Regierungsvorlage zuzuleiten, welche die freie Werknutzung im §42 UrhG

zugunsten behinderter Personen regelt und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sicherstellt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.